

gesetzbuches treffen. Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen.

(5) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(6) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(8) Kollektive der Werktätigen können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zur Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht ist. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.

(9) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§350

(1) Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß mit Hilfe der Schöffen und anderer gesellschaftlicher Kräfte die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit der Verurteilte in Zukunft seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllt, insbesondere die sozialistische Gesetzmäßigkeit achtet und den ihm auferlegten Wiedergutmachungspflichten nachkommt.

(2) Erfüllt der Verurteilte böswillig die ihm gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches auferlegten Pflichten nicht oder bringt er durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Strafaussetzung auf Bewährung bekannt gewesen wären.

(3) Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner gesellschaftlichen Entwicklung gemacht, kann ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr der Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch Beschluß des Gerichts erlassen werden. Die Kollektive der Werktätigen, die gesellschaftlichen Organisationen und der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(4) Nach Ablauf der Bewährungszeit ist die Freiheitsstrafe durch Beschluß des Gerichts zu erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung ihren Zweck erreicht hat.